

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 56 (1994)
Heft: 10-11

Artikel: Die Schaffung der Denkmalpflege im Kanton Solothurn
Autor: Noser, Othmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. Gottlieb Loertscher zum 80. Geburtstag

Am 17. November darf Dr. Loertscher, emeritierter Denkmalpfleger des Kantons Solothurn, seinen 80. Geburtstag feiern. Sein vielfältiges und fruchtbares Wirken wurde in seiner Festschrift vor zehn Jahren ausführlich und von berufener Seite gewürdigt. Wir freuen uns, dass wir ihn nun wieder feiern dürfen – mit einem kleinen Strauss von Beiträgen von Fachkollegen und Freunden. Noch immer ist Dr. Loertscher aktiv, so als versierter Führer auf kunstgeschichtlichen Reisen im In- und Ausland. Wir sind glücklich, dass er unsere Zeitschrift auch noch immer mit seinen Titelbildern schmückt. Für all sein Wirken danken wir ihm und wünschen ihm von Herzen noch viele weitere Jahre in Gesundheit und froher Schaffenskraft.



*Verlag und Redaktion der Jurablätter
Gesellschaft Raurachischer Geschichtsfreunde*

Die Schaffung der Denkmalpflege im Kanton Solothurn

Von Othmar Noser

In den nachfolgenden Zeilen geht es heute primär nicht um eine Würdigung fachlicher Leistungen Gottlieb Loertschers: Loertschers Werk in der Zeitschrift «Jurablätter» zu würdigen, haben schon vor 10 Jahren verschiedene Autoren unternommen. Wohl aber sollen hier – wie schon die Titelgebung vermuten lässt – einige Umstände und Zustände ins Gesichtsfeld gerückt werden, welche einer Verwirklichung des Amtes «Denkmalpfleger» im Kanton Solothurn vorausin-

gen und dieses Amt in der Folge überhaupt erst ermöglichten.

Bei der Beschäftigung mit der Materie sieht man sich Fragen gegenübergestellt, die sich ungefähr folgendermassen formulieren lassen:

- *Seit wann pflegt Solothurn Denkmäler?*
- *Warum genügt ein Nebenamt nicht (mehr)?*
- *Wie soll das Amt heissen?*
- *Wie entlohnt man einen Denkmalpfleger?*

Seit wann pflegt Solothurn Denkmäler?

Im Vorwort zum 38. Band der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz», verfasst von Gottlieb Loertscher und erschienen 1957 als Band III der Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, schreibt der damalige Präsident der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Hans R. Hahnloser: «Sie (= Kunstdenkmäler Band III) ergänzen das vorbildliche erste Inventar der Schweiz, «Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Cantons Solothurn» von 1893, von J. R. Rahn, dem Begründer der Kunstgeschichte unserer Heimat . . . Wir sind der Regierung des Kantons Solothurn, vorab ihren Erziehungsdirektoren Dr. Oskar Stampfli und Dr. Urs Dietschi, dankbar, dass sie zwei Aufgaben in der richtigen Hand vereinten und förderten: das Amt des Denkmalpflegers und das des Topographen».¹ Nicht auf dem Gebiet eigentlicher Denkmalpflege, wohl aber im Bereich der Inventarisierung darf Solothurn demnach für sich gesamtschweizerisch eine gewisse Vorreiterrolle beanspruchen.

Die eigentliche Pflege historischer Baudenkmäler erhielt im Kanton Solothurn einen entscheidenden Impuls im Jahre 1931: damals wurde die kantonale Altertümerverordnung geschaffen und in der Folge kam es zur Aufnahme des solothurnischen Inventars der schützenswerten Altertümer. «Dieses erste (!O. N.) Inventar der Schweiz war damals eine kulturelle Tat»²; dabei oblag die Inventarisierungsaufgabe verordnungsgemäss der damals geschaffenen Altertümerkommission.³ Damit war ein erster Schritt getan.

Der zweite verbindet sich bereits mit dem Namen Gottlieb Loertschers: 1947 – Loertscher hatte eben seine Dissertation über die romanische Stiftskirche in Schönenwerd abgeschlossen – kam es zur Beteiligung Solothurns am nationalen Werk der Inventarisierung

der Kunstdenkmäler in der Schweiz mit dem Ziele der Publikation. Obligationenrechtlich stellte der Staat Solothurn mit Vertrag vom 26. September 1947 Gottlieb Loertscher als kantonalen (freien) Beauftragten für die Inventarisierung und Publikation der solothurnischen Bände an.⁴

Einen dritten Schritt tat man 1951: Loertscher wurden im Nebenamt die Aufgaben eines kantonalen Konservators übertragen.⁵

Warum genügt ein Nebenamt nicht (mehr)?

Doch Loertschers Arbeit als Konservator wuchs und wuchs: Sollte der Mann nun inventarisieren oder konservieren? Diese Frage beantwortete man mit der Wahl eines «transitorischen» Konservators – es war Dr. Hermann Hugli von Grenchen – eine nur vorübergehende Lösung des Problems also: Hugli trat 1957 zurück. In diesem Zeitpunkt konnte Inventariseur Loertscher einen druckreifen Kunstdenkmälerband, nämlich den bereits erwähnten Band III, umfassend die Kunstdenkmäler der Bezirke Thal, Thierstein und Dorneck – vorzeigen. «Herr Dr. Loertscher hat damit bewiesen, dass er der Aufgabe gewachsen ist.»⁶ Nun war für die Regierung der Zeitpunkt gekommen, sich die Frage nach einem Vollamt zu stellen: Inventarisieren und Konservieren konnten, so sah man ein, nur sichergestellt werden, wenn man ein 100%-Amt zu schaffen bereit war. So stellte die Regierung unter dem 29. März 1957 Bericht und Antrag an den Kantonsrat im Sinne der Schaffung eines Vollamtes eines Denkmalpflegers. In der Staatswirtschaftskommission stellte man fest, die Realisierung eines Vollamtes sei «ein sozialmenschliches und zugleich ein psychologisches Problem. Durch die feste Anstellung wird die Arbeitsfreude gehoben . . . Das Hauptgewicht soll nach wie vor bei der Inventarisierung liegen».

Bei der Beratung der Vollamtsfrage hatte man sich natürlich auch in andern Kantonen umgeschaut und man stellte fest: «Eine Reihe anderer Kantone, vor allem Nachbarkantone, haben nun für den Posten des Inventarisors und Konservators ein besonderes Staatsamt geschaffen. Beide Ämter wurden zusammengelegt . . . Die Inventarisierung und Publikation der Kunstdenkmäler bedeutet eine gewaltige Erleichterung für die praktischen Restaurationsarbeiten . . .»⁷

Alle mit der Sache befassten Kommissionen – also Altertümer-, Inventarisierungs- und Staatswirtschaftskommission – forderten bzw. begrüßten nun die Schaffung des neuen Amtes. Eine einzige «brennende» Frage war noch zu bereinigen. Sie lautete:

Wie soll das Amt heissen?

In der Staatswirtschaftskommission hatte ein Mitglied Mühe mit dem Ausdruck «Denkmalpflege» bekundet: Diese Bezeichnung klinge etwas fremdartig. Im Kantonsrat gelang es indes Regierungsrat Dietschi, nomenklatorische Bedenken mit dem Hinweis darauf auszuräumen, dass sowohl auf eidgenössischer Ebene wie auch in mehreren Kantonen der Ausdruck «Denkmalpflege» sich gut eingebürgert habe; trotz gründlichen Nachdenkens sei ihm, Dietschi, keine bessere Bezeichnung eingefallen . . . Es blieb beim «Denkmalpfleger».⁸

Damit waren alle Hindernisse ausgeräumt, die der Einführung des Denkmalpflege-Vollamts hätten entgegenstehen können. In der kantonsrätlichen Detailberatung verzichtete man auf jegliche Diskussion und der Antrag des Regierungsrates vom 29. März 1957 wurde ohne Änderung angenommen. Man unterstellte den neuen Beamten dem Erziehungs-Departement. Die jeweilige Wahl hatte der Regierungsrat vorzunehmen, «der seine Aufgaben und Pflichten ordnet».⁹

Wie entlohnt Solothurn seinen neuen Denkmalpfleger?

Gemäss dem Beschluss des Kantonsrats vom 11. Juni 1957 war die Einreihung des neuen Amtes in die Besoldungsklassen durch einen besondern kantonsrätlichen Beschluss nach Erstellung des Pflichtenheftes zu regeln.¹⁰

Diese Frage gab in der Staatswirtschaftskommission kaum zu reden. Diskussionslos entschloss man sich, den regierungsrätlichen Antrag vom 5. November 1957 unverändert zu akzeptieren.¹¹ Am 25. November befand der Kantonsrat über die Einreihung der Besoldung. An welchen Kriterien er sich dabei orientierte, zeigen die Ausführungen Dietschi bei der Eintretensfrage. Dietschi meinte zurecht, man könne «nicht einfach die allgemeinen Normen der Funktionsanalyse anwenden, wie das heute von Seiten der Betriebswissenschaftler für die allgemeine Verwaltung und die allgemeine Wirtschaft geschieht». Es handle sich um eine Bewertung «nach freiem Ermessen». Als Vergleichstätigkeiten zog man deshalb jene des Staatsarchivars, des Zentralbibliothekars und der Kantonsschullehrer heran. Dietschi wies darauf hin, der Denkmalpfleger sei einer der kantonalen Kulturwahrer, sei aber nicht Chefbeamter wie der Staatsarchivar und der Zentralbibliothekar. Jedoch sei er Spezialwissenschaftler mit ganz besonderer Ausbildung, ein Fachmann eben in einem Amt von besonderer Bedeutung. Die Personalkommission habe Einreihung in die Klasse der Hauptlehrer der Kantonsschule beantragt. Ausgehend vom Vorliegen einer Ermessensfrage meinte Dietschi, es sei zuzugeben, . . . «dass man dieses Amt deshalb sogar noch tiefer einreihen könnte, wenn man das genaue Mittel nähme zwischen dem obersten kulturellen Amt, dem Staatsarchivar, und dem niedersten, den wissenschaftlichen Assistenten der verschiedenen Institute . . .». Der

Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission wies unter anderm auf die Unmöglichkeit der zahlenmässigen Ermittlung des materiellen Ertrags des Amtes hin: «Dieses Amt hat vielmehr einen ideellen und kulturellen Wert . . . **Der Inhaber dieses Amtes muss ein gewisser Künstler sein . . .**»¹²

So beschloss man die Einreihung des Amtes in die 2. bis 6. Klasse der (damaligen) Besoldungsordnung (Maximum jährlich Fr. 11 500) und dies rückwirkend auf den 1. Juni 1956.¹³

Denkmalpfleger heute – Vollamt oder Halbamts?

Dem Denkmalpfleger oblagen, wie die gemachten Ausführungen und auch das Reglement über die Obliegenheiten des kantonalen Denkmalpflegers zeigen¹⁴, in Personalunion die Aufgaben des Inventarisierens einerseits und des eigentlichen Denkmalpflegens andererseits. Jede dieser Aufgaben ist seit langem derart anspruchsvoll, dass sie für sich allein ein 100%-Pensum ausfüllt. Erst dem Nachfolger Loertschers, Georg Carlen (heute Luzern) sollte es aber vergönnt sein, eine vollamtliche Inventarisationskraft anstellen zu können. Das war 1983.

Die Stelle dieses Inventarisators ist zur Zeit unbesetzt . . .

Unsere Ausführungen zeigen: es bedurfte einer erklecklichen Zeitspanne, um der Wahrnehmung denkmalpflegerischer Aufgaben durch eine volle Institutionalisierung ganz zum Durchbruch zu verhelfen. Wir geben uns der festen Hoffnung hin, dass – trotz gegenwärtiger Sparimperative – den entscheidenden, jeglichem kulturellen Zurückbuchstabieren abholden Behörden, die Offenheit eines liberalen Erziehungsdirektors

Urs Dietschi und eines sozialdemokratischen Finanzdirektors Gottfried Klaus für denkmalpflegerische Notwendigkeiten auch inskünftig nicht wenig bedeuten werde . . .

Zu Vergleichszwecken möchten wir abschliessend anhangsweise eine Zusammenstellung zur Frage des Zeitpunkts der Schaffung des Denkmalpfleger-Vollamts oder -Teilpensums in den einzelnen Kantonen (Erhebung durch Staatsarchiv Solothurn im April 1994) geben:

<i>Kanton:</i>	<i>Denkmalpflege-Vollamt/Teilpensum seit:</i>
Zürich:	1962
Bern:	1958
Luzern:	1960
Uri:	1987 (gemeinsam mit OW und NW)
Schwyz:	1986
Obwalden:	1987 (gemeinsam mit UR und NW)
Nidwalden:	1987 (gemeinsam mit UR und OW)
Glarus:	1980 als 20%-Pensum eingeführt
Zug:	1974
Freiburg:	1970
Solothurn:	1957
Basel-Stadt:	1932
Basel-Landschaft:	1967
Schaffhausen:	1975
Appenzell-IR:	Keine eigentliche Denkmalpflege
Appenzell-AR:	1993 (50%-Pensum)
St. Gallen:	1966
Graubünden:	1960
Aargau:	1954
Thurgau:	1961/75 («schleichende» Schaffung der Dpfl.)
Tessin:	1958
Waadt:	1973
Wallis:	1971
Neuenburg:	1962
Genf:	1977
Jura:	1979

Einige Daten zur Laufbahn Gottlieb Loertschers

1941 Patentierung als Bezirkslehrer (RRB Nr. 5887, 24. XII.)

1947 Anstellungsvertrag als Autor des Inventars solothurnischer Kunstdenkmäler (RRB Nr. 4368, 26. IX.)

1951 Ernennung zum kantonalen Konservator (RRB Nr. 560, 30. I. und Nr. 852, 16. II.)

1957 Wahl als kantonaler Denkmalpfleger (RRB Nr. 5877, 14. XII.): Wahl rückwirkend auf 1. Juni 1956.

1979 Demission altershalber (RRB Nr. 5756, 19. X.)

1980 Vertrag mit Organisations-Komitee 81 (500-Jahr-Feier Solothurn im Bund) betreffend Mitarbeit in Arbeitsgruppe (RRB Nr. 7033, 23. XII. – Frucht der Mitarbeit war die einzigartige Jubiläumsausstellung «Kunst im Kanton Solothurn vom Mittelalter bis Ende 19. Jh.»).

1984 Einbürgerung in der Stadt Solothurn (RRB Nr. 3332, 27. XI.)

Anmerkungen

1 «Topograph» ist wohl missverständlich, das Wort meint «Inventarisator».

2 Worte von Regierungsrat Urs Dietschi vor dem Kantonsrat anlässlich der Eintretensfrage zur Errichtung des Denkmalpflegeramtes. KRV (= Kantonsratsverhandlungen) 1957, 11. Juni, S. 264.

3 Vgl. Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn vom 10. 7. 1931. Gesetzessammlung.

4 Vgl. hierzu auch Angaben unten zur Laufbahn Loertscher.

5 Wie Anm. 4.

6 Regierungsrat Dietschi in der Staatswirtschaftskommission, 4. 4. 1957. Protokoll StWK, S. 16.

7 Ebd. – Die Regierung erwähnt in ihrem Bericht und Antrag die mit solothurnischen Verhältnissen vergleichbaren Kantone AG, LU und TG, die bereits einen hauptamtlichen Denkmalpfleger angestellt hatten.

8 KRV 11. 6. 1957, S. 265.

9 Kantonsratsbeschluss.

10 KRV 1957, S. 264 ff.

11 Protokoll der StWK vom 21. 11. 1957, S. 19.



Dr. Loertscher: der Zeichner bei der Kapelle Allerheiligen. (Foto Dr. W. Moser, 1987)

12 KRV vom 25. 11. 1957, Votum Ernst Müller, Bericht-erstatte der StWK.

13 In dieser Lohnklasse waren damals eingereiht: Ingenieur für Wasserbau, Jugendanwalt, Obergerichtsschreiber, Kantonschullehrer. Die «Professoren» der Kantonschule waren damals in den Klassen 2 bis 5 (Maxima Fr. 12000.– per annum) eingereiht.

14 Reglement vom 16. 7. 1957. Gesetzessammlung.